

Satzung

für die Kreisvolkshochschule des Landkreises Nordhausen

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 2 und 5 Abs. 1 des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes vom 23.04.1992 (GVBl. S. 148), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes vom 27.11.1997 (GVBl. S. 425) und der §§ 2 Abs. 2, 87 Abs. 1, 98 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73) hat der Kreistag des Landkreises Nordhausen folgende Satzung für die Volkshochschule des Landkreises Nordhausen beschlossen:

§ 1

Name

Die Volkshochschule führt den Namen Volkshochschule des Landkreises Nordhausen (Kreisvolkshochschule) und hat ihren Sitz in Nordhausen.

§ 2

Aufgaben der Kreisvolkshochschule

- (1) Die Kreisvolkshochschule dient der Erwachsenenbildung. Sie soll Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die Selbständigkeit des Urteils fördern, zur geistigen Auseinandersetzung anregen und bei der Lösung von Lebensproblemen helfen.
- (2) Die Kreisvolkshochschule erfüllt diese Aufgaben durch pädagogisch langfristige und planmäßige Arbeit. Sie errichtet nach Bedarf Außenstellen im Kreisgebiet.
- (3) Die Arbeit der Kreisvolkshochschule ist überparteilich und nicht an eine bestimmte Konfession, Weltanschauung oder soziale Gruppe gebunden. Als öffentliche Einrichtung steht sie jedermann offen.
- (3) Die Kreisvolkshochschule gestaltet ihre Bildungsarbeit in enger Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen des öffentlichen Bildungsweges (Regelschule, Gymnasium, Berufsschule und Einrichtungen der Erwachsenenbildung) u.a. durch Programme im zweiten Bildungsweg, in der beruflichen Fortbildung, der Elternarbeit, durch Kontaktstudien und andere pädagogisch langfristige und planmäßige Arbeit.
- (5) Die Kreisvolkshochschule kooperiert nach Möglichkeit mit anderen Bildungsträgern.

§ 3

Träger

- (1) Träger der Kreisvolkshochschule ist der Landkreis Nordhausen.
- (2) Der Landkreis gewährt der Kreisvolkshochschule im Rahmen seines Haushaltsplanes angemessene Mittel zur Bestreitung der personellen und sächlichen Ausgaben.

§ 4

Organe

Die Kreisvolkshochschule hat einen hauptberuflichen Direktor, hauptberuflich tätige pädagogische Mitarbeiter und einen Beirat.

§ 5

Der Direktor

- (1) Der Direktor der Kreisvolkshochschule wird vom Kreistag bestätigt. Er ist dem Leiter des Dezernates Gesundheit, Soziales, Jugend und Schule unmittelbar unterstellt. Im übrigen gelten für ihn die für die Bediensteten des Landkreises geltenden Bestimmungen. Mit der Vertretung des Direktors beauftragt der Kreistag einen hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter nach Anhörung des Beirats.

- (2) Dem Direktor obliegen die Aufgaben der pädagogischen Leitung, der Verwaltung und Organisation der Kreisvolkshochschule. Er wählt die nebenberuflichen Dozenten und Referenten aus und verpflichtet sie.
- (3) Der Direktor stellt den Arbeitsplan und den Haushaltvoranschlag in enger Zusammenarbeit mit dem Außenstellenleiter auf und legt ihn dem Beirat vor.
- (4) Der Direktor nimmt an allen Sitzungen des Beirates teil. Er ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören.

§ 6

Der Beirat und seine Aufgaben

- (1) Der Beirat der Kreisvolkshochschule berät den Direktor in organisatorischen, finanziellen und pädagogischen Fragen. Er wirkt bei der Aufstellung des Arbeitsplanes mit. Bei der Besetzung der Direktorenstelle ist vor der Bestätigung des Direktors sowie bei der Einstellung der übrigen pädagogischen Mitarbeiter der Beirat zu informieren.
- (2) Der Beirat hat den Arbeitsplan und den Haushaltsplan der Kreisvolkshochschule zu genehmigen. Ihm steht ein Einspruchsrecht gegen die vom Direktor berufenen Dozenten und Referenten zu.
- (3) Der Beirat erstellt die Gebührenordnung über die zu erhebenden Teilnehmergebühren sowie die Honorarordnung für die Vergütung der Dozenten und Referenten und legt sie über die Ausschüsse dem Kreistag zur Beschlußfassung vor.
- (4) Der Beirat kann eine Geschäftsordnung für die Kreisvolkshochschule erlassen, die auf der Grundlage dieser Satzung die Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise der Kreisvolkshochschule und seiner Mitarbeiter ergänzend regelt.
- (5) Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Sitzungen werden protokolliert.

§ 7

Die Mitglieder des Beirats

- (1) Der Beirat besteht aus fünf stimmberechtigten und drei bis fünf weiteren beratenden Mitgliedern. Ihm gehören an:
 1. der Landrat oder sein Stellvertreter im Amt
 2. der Leiter des Dezernats Gesundheit, Soziales, Jugend und Schule
 3. der Vorsitzende des Schul- und Kulturausschusses
 4. der Vorsitzende des Finanzausschusses
 5. der Vorsitzende des Sozialausschusses

Diese fünf Mitglieder werden ergänzt durch Sachkundige der Erwachsenenbildung. Sie sollen durch ihre berufliche Tätigkeit oder Mitwirkung im öffentlichen Leben mit den Fragen der Erwachsenenbildung vertraut und vom Träger wirtschaftlich unabhängig sein. Auf Vorschlag der Fraktionen werden die Sachkundigen benannt. Außenstellenleiter können bei Bedarf zu den Sitzungen des Beirats eingeladen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft im Beirat endet mit dem Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzung.
- (3) Neuwahlen finden jeweils in der ersten Sitzung des Beirats nach der Neuwahl der in Absatz 1 genannten Beiratsmitglieder statt. Der Beirat führt seine Tätigkeit nach Ablauf der Wahlperiode bis zur ersten Sitzung des neugebildeten Beirates fort.
- (4) Der Beirat wählt in der ersten Sitzung nach der Neuwahl aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Sitzungen des Beirats finden nach Bedarf, mindestens aber vor Beginn und am Ende eines Arbeitsabschnitts (Semester) statt. Auf Antrag von mindestens vier Mitgliedern muß der Beirat vom Vorsitzenden einberufen werden.
- (5) Der Beirat wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung einberufen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern beschlußfähig.

§ 8

Errichtung von Außenstellen

- (1) Innerhalb des Kreises können zur besseren Abdeckung des Weiterbildungsbedarfs bei entsprechenden Teilnehmerzahlen Außenstellen eingerichtet werden.

- (2) Die Kreisvolkshochschule hält in Bleicherode, Ellrich und Heringen Außenstellen aufrecht, die von nebenamtlichen Außenstellenleitern geleitet werden. Der Beirat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Auflösung oder auch die Einrichtung weiterer Außenstellen beschließen.
- (3) Für die Außenstelle ist ein flächendeckendes Weiterbildungsangebot entsprechend den örtlichen Bedürfnissen aufzustellen. Dabei können als Untergliederung der Außenstelle mit Zustimmung des Beirates Nebenstellen eingerichtet werden.
- (5) Der Außenstellenleiter wird vom Beirat auf Vorschlag des Direktors der Kreisvolkshochschule berufen. Er wirkt bei der Aufstellung des örtlichen Arbeitsplanes mit, hält Verbindung zur Kommunalverwaltung und ihren Einwohnern und sorgt für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen im Außenstellenbereich.
- (5) Mindestens zweimal jährlich findet eine Konferenz mit den Außenstellenleitern statt, die vom Direktor der Kreisvolkshochschule einberufen wird.
- (6) Außenstellenleiter und Nebenstellenleiter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach den in ihrem Bereich belegten Unterrichtsstunden zu bemessen und entsprechend den Regelungen der Honorarordnung festzulegen ist.

§ 9

Arbeitsplan

Für jeden zeitlichen Arbeitsabschnitt (Semester) wird ein Arbeitsplan aufgestellt, der in geeigneter Weise im ganzen Kreisgebiet bekanntzumachen ist. Der Arbeitsplan soll in seinem Inhalt die sozialen, geographischen und verkehrstechnischen Besonderheiten des Kreisgebietes berücksichtigen.

§ 10

Teilnehmer

- (1) Bezug nehmend auf § 2 Abs. 3 kann jedermann Teilnehmer der Kreisvolkshochschule werden.
- (2) Die Teilnehmer entrichten eine Teilnehmergebühr entsprechend der Gebührenordnung der Kreisvolkshochschule (siehe § 6 Abs. 3).
- (3) Die Teilnehmer erhalten auf Wunsch Teilnahmebescheinigungen und bei Absolvierung bestimmter Lehrgänge auch Zertifikate oder Zeugnisse.
- (4) In jedem Kurs können die Teilnehmer einen Vertreter wählen, der ihre Interessen gegenüber dem Dozenten, dem Außenstellenleiter und der Leitung der Kreisvolkshochschule wahrnimmt.

§ 11

Dozenten

- (1) Die Dozenten und Referenten der Kreisvolkshochschule sind in der Regel nebenberuflich tätig. Sie sollen fachlich und pädagogisch qualifiziert sein. In ihrer Lehrtätigkeit sind sie unbeschadet eigener Stellungnahmen zur Objektivität und Toleranz verpflichtet. Sie sollen die Teilnehmer nicht zu einer bestimmten Überzeugung drängen, sondern zu eigenem Denken anregen.
- (2) Die Mitarbeit der nebenberuflichen Dozenten und Referenten regelt sich nach den allgemeinen Vertragsbedingungen bei Lehraufträgen für freie Mitarbeiter an Volkshochschulen.
- (3) Die Kreisvolkshochschule gibt ihren Mitarbeitern Gelegenheit, an den Veranstaltungen zur Mitarbeiterfortbildung des Landesverbandes und des Deutschen Volkshochschulverbandes teilzunehmen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.